

Anlage 1

Neu festgestellte Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)

Jobcenter Magdeburg, Landeshauptstadt, Gebietsstand August 2012
Zeitreihe Januar 2009 - Dezember 2010, Datenstand: Dezember 2012

Merkmal	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09	Jan 10	Feb 10	Mrz 10	Apr 10	Mai 10	Jun 10	Jul 10	Aug 10	Sep 10	Okt 10	Nov 10	Dez 10
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb insgesamt	385	543	465	442	454	571	452	539	424	368	537	498	529	481	508	547	562	552	551	680	551	557	657	634
Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	54	72	50	61	70	86	56	78	62	48	77	66	71	58	81	87	93	93	85	110	85	91	90	90
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung und Maßnahme	81	118	79	75	78	90	85	65	78	82	112	100	104	89	65	71	91	83	82	86	74	99	101	101
Meldeversäumnis beim Träger	235	338	312	286	294	382	296	378	267	225	336	312	340	304	341	384	358	354	371	443	370	338	446	427
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	-	4	*	*	*	*	*	*	*	*	4	5	*	*	*	10	*	5	5	*	*	*	*	*
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	3	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	*	5	7	9	5	*	11	9	12	8	5	7	8	8	16	9	11	11	5	11	15	17	12	*
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	8	6	13	7	3	6	*	4	*	*	3	5	3	*	*	*	4	6	3	4	*	9	*	7
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb unter 25 Jahren	136	206	165	154	196	220	172	198	140	112	157	147	164	151	172	166	193	201	197	204	178	178	243	209
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb 25 Jahre und älter	249	337	300	288	258	351	280	341	284	256	380	351	365	310	336	381	369	351	354	456	373	379	414	425
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb Alleinerziehend	38	58	40	44	36	51	48	52	37	32	48	45	42	36	48	48	54	50	54	68	52	47	62	46

Erstellungsdatum: 17.12.2012, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 150825

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Neu festgestellte Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)

Jobcenter Magdeburg, Landeshauptstadt, Gebietsstand August 2012
Zeitreihe Januar 2011 - August 2012, Datenstand: Dezember 2012

Merkmal	Jan 11	Feb 11	Mrz 11	Apr 11	Mai 11	Jun 11	Jul 11	Aug 11	Sep 11	Okt 11	Nov 11	Dez 11	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12	Jun 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb insgesamt	630	658	675	636	396	284	538	934	762	643	739	877	729	876	793	868	726	799	698	837
Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	57	121	125	141	61	84	40	114	127	100	98	108	110	103	91	100	82	74	67	83
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung und Maßnahme	114	96	84	75	52	46	29	82	139	79	106	114	96	93	66	70	87	87	71	112
Meldeversäumnis beim Träger	442	416	433	400	287	164	459	718	480	448	518	636	506	660	609	679	562	643	545	614
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	*	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	4	*	5	4	4	*	*	*	*
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	5	11	21	8	8	6	6	10	9	8	10	9	11	9	18	12	9	*	10	14
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	9	9	*	8	4	4	*	7	*	*	4	6	*	6	*	3	-	*	*	10
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb unter 25 Jahren	184	185	198	173	115	60	165	339	209	213	222	285	232	291	285	281	227	276	244	265
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb 25 Jahre und älter	446	473	477	463	281	224	373	595	553	430	517	592	497	585	528	607	499	523	454	572
Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb Alleinerziehend	52	59	76	73	29	34	67	99	61	55	95	107	111	92	98	92	82	101	78	78

... Daten fallen später an

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Neu festgestellte Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Berlin, Dezember 2012

Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) und eLb mit mindestens einer Sanktion nach dem Geschlecht

Jobcenter Magdeburg, Landeshauptstadt, Gebietsstand August 2012
Zeitreihe, Datenstand: Dezember 2012

Merkmal	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09	Ø
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
eLb insgesamt	27.850	28.013	28.092	28.167	26.135	28.096	28.351	28.078	27.751	27.465	27.207	27.285	27.874
eLb mit mindestens einer Sanktion	818	878	898	905	847	902	903	982	908	838	876	945	892
eLb Männer	14.030	14.164	14.263	14.330	14.347	14.320	14.457	14.332	14.185	14.005	13.909	13.976	14.193
eLb mit mindestens einer Sanktion	578	620	622	636	587	620	632	687	632	564	593	654	619
eLb Frauen	13.820	13.849	13.829	13.837	13.788	13.776	13.894	13.746	13.566	13.460	13.298	13.309	13.681
eLb mit mindestens einer Sanktion	240	258	276	269	260	282	271	295	276	274	283	291	273

Merkmal	Jan 10	Feb 10	Mrz 10	Apr 10	Mai 10	Jun 10	Jul 10	Aug 10	Sep 10	Okt 10	Nov 10	Dez 10	Ø
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
eLb insgesamt	27.462	27.825	28.071	28.083	27.854	27.699	27.771	27.415	27.075	26.767	26.334	26.291	27.387
eLb mit mindestens einer Sanktion	1.013	961	985	987	1.038	1.052	1.052	1.082	1.101	1.120	1.113	1.135	1.053
eLb Männer	14.103	14.312	14.473	14.487	14.352	14.241	14.232	14.014	13.786	13.601	13.421	13.391	14.034
eLb mit mindestens einer Sanktion	705	661	691	702	730	761	732	749	751	763	757	781	732
eLb Frauen	13.359	13.513	13.598	13.596	13.502	13.458	13.539	13.401	13.289	13.166	12.913	12.900	13.353
eLb mit mindestens einer Sanktion	308	300	294	285	308	291	320	333	350	357	356	354	321

Merkmal	Jan 11	Feb 11	Mrz 11	Apr 11	Mai 11	Jun 11	Jul 11	Aug 11	Sep 11	Okt 11	Nov 11	Dez 11	Ø
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
eLb insgesamt	26.304	26.547	26.627	26.387	26.181	25.987	25.814	25.761	25.361	25.000	24.752	24.606	25.777
eLb mit mindestens einer Sanktion	1.162	1.189	1.229	1.245	1.102	880	821	1.030	1.189	1.202	1.123	1.151	1.110
eLb Männer	13.436	13.569	13.620	13.512	13.372	13.257	13.073	13.015	12.797	12.624	12.516	12.456	13.104
eLb mit mindestens einer Sanktion	830	840	870	864	746	600	558	714	832	832	779	773	770
eLb Frauen	12.868	12.978	13.007	12.875	12.809	12.730	12.741	12.746	12.564	12.376	12.236	12.150	12.673
eLb mit mindestens einer Sanktion	332	349	359	381	356	280	263	316	357	370	344	378	340

Merkmal	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12	Jun 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12	Ø
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
eLb insgesamt	24.917	25.260	25.387	25.200	25.082	24.942	24.908	25.001	25.087
eLb mit mindestens einer Sanktion	1.170	1.236	1.208	1.243	1.163	1.182	1.120	1.180	1.188
eLb Männer	12.632	12.831	12.912	12.779	12.678	12.591	12.545	12.531	12.687
eLb mit mindestens einer Sanktion	787	837	806	846	784	804	759	810	804
eLb Frauen	12.285	12.429	12.475	12.421	12.404	12.351	12.363	12.470	12.400
eLb mit mindestens einer Sanktion	383	399	402	397	379	378	361	370	384

Erstellungsdatum: 19.12.2012, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 150825

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

... Daten fallen später an

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand an eLb nach dem Geschlecht, Berlin, Dezember 2012

Sanktionen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen – also erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) oder nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf) – bildet § 31 in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen **alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern**. Wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können. Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende findet entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

Sanktionsbestand

Für die jeweils zu einem Stichtag im Bestand der Leistungsberechtigten nach dem SGB II befindlichen Personen wird neben der reinen Bestandsmessung gleichzeitig festgestellt, für welche Person zum Stichtag eine wirksame Sanktion ggf. die Leistungsgewährung beeinflusst. Auf Basis von personenbezogenen Bestandsdaten wird dargestellt, wie viele Leistungsberechtigte sich zu einem bestimmten Stichtag mit welcher Art von Sanktion im Bestand befinden und wie sich diese Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle die zum Stichtag noch wirksamen Sanktionen erfasst, d.h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein Leistungsberechtigter zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, können zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt werden.

Bei den im Bestand berücksichtigten sanktionierten Personen kann für bis zu 5 zum Stichtag wirksame Sanktionen deren Sanktionsgrund dargestellt werden. Für darüber hinausgehende Sanktionen wird nur noch die Gesamtzahl der zum Stichtag wirksamen Sanktionen dargestellt.

Die leistungsrechtliche Auswirkung von Sanktionen an den Bestandspersonen wird als Gesamtbetrag der durch Sanktionierung verminderten Leistungshöhe dargestellt. Dabei kann nach den Kernleistungsarten Regelbedarf, Mehrbedarf, laufende Leistung für Unterkunft und Heizung sowie Zuschlag nach Bezug von Alg (bis Ende 2010) unterschieden werden. Darüber hinaus wird die Gesamtsumme der Sanktionskürzung aller Leistungsarten ermittelt. Dabei werden alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen in Summe berücksichtigt.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion. Werden für eine Person mehrere Sanktionen im maßgeblichen Zeitraum ausgesprochen, so wird jede dieser Sanktionen berücksichtigt.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es auch möglich, die jeweilige Dauer bzw. Laufzeit sowie den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu der von der Sanktion betroffenen Person ermittelt.

Sanktionsquote

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte setzt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beziehung.

Im Zähler sind nur die eLb mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.

Im Nenner sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass diese Bezugsgröße auch einen Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z.B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen, ausgesprochen werden.

Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen können. □□□□□□

Diese setzt die Anzahl arbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion (nach Gruppen) zur Anzahl aller arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Relation. Die Zahl der arbeitslosen eLb stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Leistungskürzung durch Sanktion

Der Umfang der Leistungskürzungen ist in § 31a sowie § 32 SGB II geregelt und ist von der Art der Pflichtverletzung, vom Alter des Leistungsberechtigten und der möglichen wiederholten Pflichtverletzung abhängig.

In Folge einer Sanktion nach § 31 SGB II kann das gesamte Arbeitslosengeld II, also sowohl der Regelbedarf (Alg II oder Sozialgeld) als auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Leistungen für Mehrbedarfe, erfasst werden.

Bei der ersten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II erfolgt im Allgemeinen eine Absenkung um 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate, bei einer wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent des Regelbedarfs.

Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes einer Sanktion nach § 31 SGB II noch kein Jahr vergangen ist.

Der Träger kann den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II auf eine Absenkung um 60 Prozent des Regelbedarfs abmildern, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Für Personen unter 25 Jahren gelten teilweise andere Minderungsregeln.

Eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II (Meldung beim Träger oder Erscheinen bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin) führt zu einer Reduzierung um 10 Prozent des Bedarfes.

Die Kürzungen laufen in der Regel drei Monate. Wenn Sanktionen sich überschneiden, werden die Kürzungen zusammengezählt. Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent können ergänzende Sachleistungen erbracht werden. Sie sollen erbracht werden, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern zusammenlebt.